

SATZUNG

über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 15. August 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Kördorf für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen am 25. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Kördorf steht das Recht auf Benutzung aller Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen im Bürgerhaus und dem dazugehörigen Parkplatz, außer den zwei Dienstzimmern der Ortsgemeinde Kördorf, zu.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine. Die Räumlichkeiten sind vier Wochen vorher beim Ortsbürgermeister anzumelden.

§ 3

Übergabe des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung soll der Veranstalter oder dessen Beauftragter zugegen sein, wenn der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter das Inventar übergibt.

§ 4

1. Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.

2. Haftungsfreistellung

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5

Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den Schlüsseln zu übergeben. Festgestellte Schäden und Mängel sind dabei anzuzeigen.

§ 6
Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren für das Bürgerhaus ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 15. Dez. 1986 außer Kraft.

Kördorf, den 15. August 2001

Für die Ortsgemeinde

Herbert Eckhardt
Ortsbürgermeister